

Christoph Schaeffen: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich zur Absteckung des Themas kurz etwas zu dem Begriff der Regierungskriminalität sagen, der aus meiner Sicht nicht ganz treffend ist. Es geht nicht nur um die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, das Handeln der Regierung als solcher als eines Organs der DDR strafrechtlich zu untersuchen. Das Strafrecht befaßt sich nur mit dem Verhalten von Personen. Es ist aber auch insofern mißverständlich, als es zu der Annahme verleitet, nur die von den Mitgliedern der Regierung begangenen Straftaten unterlägen der strafrechtlichen Verfolgung. In Wirklichkeit beinhaltet der Auftrag, Regierungskriminalität aufzuklären und zu ahnden, die Verpflichtung, alle staatlich begangenen Straftaten zu verfolgen.

Der Ausdruck „Funktionärskriminalität“ trifft deshalb die Sache besser. Gleichwohl meine ich, daß man es bei dem Begriff „Regierungskriminalität“ belassen sollte. Er hat sich inzwischen einen sicheren Platz in unserem Sprachgebrauch erobert. Jeder weiß heute, was mit dieser Bezeichnung beschrieben werden soll: Die Verletzung von Strafgesetzen durch die Machthaber der DDR in Ausübung ihrer Funktion im Staat und in der SED bzw. den Blockparteien.

Da Berlin der Sitz der Regierung des zentralistisch gelenkten Staates und Sitz der allmächtigen SED-Führung war, war aufgrund des für die Strafverfolgungszuständigkeit maßgebenden Tatortprinzips mit dem 3. Oktober 1990 Berlin die Aufgabe zugefallen, die Handlungsweisen der führenden Repräsentanten von Staat und Partei der DDR nach den Regeln der Strafprozeßordnung unter strafrechtlichen Aspekten zu würdigen. Die Schwierigkeit und Bedeutung der neuen Aufgabe ließen es geboten erscheinen, diese nicht auch noch der ohnehin schon überlasteten Berliner Staatsanwaltschaft beim Landgericht aufzubürden, sondern sie einer besonderen Arbeitsgruppe, die unmittelbar dem Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht unterstellt ist, zu übertragen.

Es hat sich schnell herausgestellt, daß die Arbeitsgruppe, die zunächst nur aus sieben Mitarbeitern bestand, personell restlos überfordert war. Die Einsicht, daß Berlin geholfen werden muß, weil die Aufarbeitung der Regierungskriminalität eine gesamtdeutsche Verpflichtung ist, ist in den alten Bundesländern auch bald gewonnen worden. Allerdings ließ die notwendige personelle Unterstützung zu lange auf sich warten. Erst im Mai 1991 wurde der Beschluß gefaßt, 60 Staatsanwälte und Richter nach Berlin zu entsenden. Erst Ende 1991/Anfang 1992 wurde dieser Beschluß richtig umgesetzt. Der 60. der zugesagten Mitarbeiter ist bis heute nicht eingetroffen. Dieses zeitliche Auseinanderklaffen von Willensbildung und Durchsetzung kann nachdenklich stimmen.

Aus der allgemeinen Verfolgungszuständigkeit der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin sind folgende Verfahren herausgenommen worden und der Arbeitsgruppe übertragen worden: Verfahren gegen Angehörige der

seinerzeitigen Partei- und Staatsführung der DDR – nämlich die Mitglieder des SED-Politbüros und andere Repräsentanten des DDR-Machapparates in Berlin einschließlich der Leiter von Hauptabteilungen und selbständigen Abteilungen der Ministerien, der Richter und Staatsanwälte bei dem Obersten Gericht sowie den Dienststellen des Generalstaatsanwalts der DDR und des Militäroberstaatsanwalts –, wenn der Verdacht Straftaten betrifft, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Partei- und Amtsfunktion der Angehörigen der Partei- und Staatsführung stehen.

Da eine zentrale Strafverfolgungsbehörde politisch nicht gewollt war, haben auch die Staatsanwaltschaften in den neuen Bundesländern ihre Zuständigkeit, insbesondere wegen der in ihren Bezirken begangenen strafbaren Handlungen oder wegen anderer einen Gerichtsstand begründender Umstände, behalten. In fast allen Ländern sind inzwischen Schwerpunktstaatsanwaltschaften gebildet worden, in deren Zuständigkeitsbereich die Straftaten von Angehörigen der Bezirksverwaltungen des MfS und der SED, der Staatsfunktionäre auf kommunaler Ebene und der Angehörigen der Justiz gehören, soweit die Straftaten in Ausübung der Partei- und Amtsfunktion begangen wurden.

Welches sind nun die Verhaltensweisen dieses Personenkreises, die einer strafrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen? – Ich nenne zunächst fünf große Komplexe:

Erstens. Gewalttaten an der früheren innerdeutschen Grenze.

Zweitens. Justizunrecht, begangen durch gesetzwidrige Urteile, Strafvereitelung und Gefangenenmißhandlung.

Drittens. Handlungen des MfS, soweit sie über eine Beteiligung an den zuvor genannten Geschehnissen hinausgehen. – Dies sind hauptsächlich die Verschleppungen und Entführungen in den 50er Jahren aus dem Westteil Berlins in den Osten und damit zusammenhängende Freiheitsberaubungen, die Liquidierung mißliebiger DDR-Bürger; die Pläne zur Festnahme bzw. Liquidierung der ins Fadenkreuz des MfS geratenen Personen sind – wie sich in einzelnen Fällen nachweisen läßt – detailliert mit mehreren Varianten schriftlich ausgearbeitet worden. Es sind ferner die Eingriffe in das Fernsprech- und Postgeheimnis sowie das Eindringen in fremde Wohnungen.

Viertens. Wirtschaftsstraftaten. – Dazu gehören in Berlin insbesondere das Geschäftsgebaren des von Schalck-Golodkowski geführten Bereichs KoKo in bezug auf die Devisenbeschaffung und die Verwendung der Devisen sowie die privatfinanzierten Häftlingsfreikäufe über das Büro des ehemaligen Rechtsanwalts Dr. Vogel.

Fünftens. Wahlfälschungen.

Daneben werden in Berlin einige singuläre Ereignisse überprüft, unter anderem der Einmarsch von Truppen der Nationalen Volksarmee in die CSSR oder dessen Vorbereitung im August 1968 sowie die Planung von Internierungs-

und Isolierungslagern in Spannungsperioden und im Verteidigungszustand, die auch vorsah, im Verteidigungszustand „subversive Kräfte“, „Wort- und Rädelsführer“, „Panikverbreiter und Plünderer“ zu liquidieren.

Sachverhalt und Ausmaß dieses bisher nur komplexhaft skizzierten Unrechts will ich wenigstens für einige Bereiche groß umreißen:

Zunächst zum Komplex „Gewalttaten an der innerdeutschen Grenze.“

Nach unseren bisherigen Erkenntnissen wurde seit 1949 bis in das Jahr 1989 hinein an der Mauer und an der Grenze, die seit Herbst 1961 auch vermint war, von seiten der DDR auf Deutsche, die von einem Teil Deutschlands in den anderen Teil hinüberwechseln wollten, geschossen. Soweit bisher feststellbar, sind mehr als 200 Menschen durch Schußwaffengebrauch, Minen und Selbstschußanlagen getötet und mehr als 300 Menschen zum Teil schwerstverletzt worden. Die meisten Opfer waren in den Jahren zwischen 1961 und 1966 zu beklagen.

Unter dem strafrechtlichen Gesichtspunkt der Nötigung bzw. eines versuchten Tötungsdeliktes werden aber auch die Fälle geprüft, in denen Flüchtlinge durch Gewaltandrohung zur Aufgabe ihres Fluchtvorhabens gezwungen wurden bzw. in denen gezielt, aber erfolglos auf Flüchtlinge geschossen wurde.

Inzwischen sind mehr als 1 200 derartige Gewaltakte bekanntgeworden. Einschließlich des Verfahrens gegen Honecker und andere sind aber erst 70 dieser Verfahren bei der Staatsanwaltschaft abgeschlossen. In vier Fällen liegen inzwischen Urteile vor, die allerdings noch nicht rechtskräftig sind.

Gegenstand der Ermittlungen in diesem Komplex „Gewalttaten an der innerdeutschen Grenze“ sind aber auch die Geschehensabläufe im ehemaligen Grenzbereich zur Durchsetzung des Grenzregimes, nämlich die Zwangsausiedlungen und die Vermögenswegnahmen. Die diesen Gesamtkomplex betreffenden Ermittlungen richten sich gegen Leiter und sonstige Verantwortliche der für die Sicherheitsfragen und die Außenpolitik zuständigen Abteilungen des Zentralkomitees der SED sowie gegen frühere Mitglieder des Politbüros der SED. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß sich die SED als die führende Kraft der DDR verstand, die über ihre Leitungsgremien auf alle bedeutsamen Entscheidungen im staatlichen Bereich, auch im Sicherheitsbereich, Einfluß zu nehmen verstand.

Die Ermittlungen richten sich aber auch gegen die Verantwortlichen des früheren Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Verteidigung sowie gegen alle Angehörigen der Grenztruppen, die Ursachen für den Einsatz der Schußwaffe und die Verminung gelegt haben. Es wird aber auch untersucht, ob sich nicht auch die Verantwortlichen des Chemiewerkes Kapen, in dem die Selbstschußanlage SM 70 produziert worden ist, unter dem Gesichtspunkt des Totschlags strafbar gemacht haben.

Im Komplex Justizunrecht haben sich folgende Fallkonstellationen der Rechtsbeugung in Strafsachen herauskristallisiert:

Zunächst ist zu nennen die Rechtsbeugung im Ermittlungsverfahren durch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und weiterer Maßnahmen, insbesondere der Untersuchungshaft, obwohl ein Tatverdacht nicht gegeben war, durch Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens – ich denke hierbei an den Komplex der Wahlfälschungsanzeigen, in denen es schriftliche Anweisungen gegeben hat, diese Anzeigen nicht weiterzuverfolgen – und schließlich durch Einstellung trotz hinreichenden Tatverdachts; hier ist an den Fall Funk zu denken, in dem ein MfS-Angehöriger nicht verfolgt wurde, obwohl er sich eines Kapitalverbrechens schuldig gemacht hat und der nach der Wende deshalb durch das Berliner Landgericht zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

Die andere Fallkonstellation ist die Rechtsbeugung durch Verurteilungen. – Auch der als Mittel der Politik dienende Strafprozeß richtet sich gegen bestimmte Personen. Gegenstand und Anlage des Prozesses lassen trotzdem Rückschlüsse darauf zu, ob er speziell dem Angeklagten als Person gilt oder ob der Prozeß dem Angeklagten als Stellvertreter einer ganzen Gruppe und deren Haltung gemacht wird.

Zu den Prozessen, die man dann als Stellvertreter-Prozesse bezeichnen kann, gehören die Verfahren zur Durchsetzung spezifischer DDR-Staatsziele, namentlich der sozialistischen Wirtschaftsordnung.

Der Arbeitsgruppe liegen zur Zeit Unterlagen über sechs Strafverfahren vor, in denen der Befehl Nr. 160 der Sowjetischen Militäradministration Grundlage der Ahndung von sogenannter Wirtschaftssabotage war. Die darin enthaltenen Vorschriften beschrieben einerseits das mit Strafe bedrohte Verhalten so unbestimmt, daß ein nahezu unbegrenzter Auslegungsspielraum eröffnet wurde, um jedes den aktuellen politischen Verhältnissen nicht angepaßte Verhalten darunter fassen zu können, und andererseits bedrohten sie das Verhalten mit hoher Freiheitsstrafe oder sogar mit der Todesstrafe.

Die Unterlagen belegen, daß Handlungen, die der Wahrnehmung von wirtschaftlichen Interessen eines Unternehmens dienten, die sich mit den Zielen der sozialistischen Revolution aber nicht deckten, zu Sabotageakten erklärt wurden, daß Schauprozesse durchgeführt und überzogene Strafen verhängt wurden, um jeden Widerstand gegen die politische und wirtschaftliche Umgestaltung radikal zu unterbinden.

Es sind ferner Prozesse zur Durchsetzung aktueller Ziele der Parteilinie und aus Anlaß aktueller Gegebenheiten. In diesem Zusammenhang möchte ich den Prozeß gegen den Studentenpfarrer Schmutzler erwähnen, der der Zerschlagung und der Ausschaltung von Studentengemeinden insgesamt galt.

Es sind schließlich Prozesse zur Ausschaltung grundsätzlich gefährlicher Gruppierungen und Einzelpersonen. Hier seien der Prozeß gegen die Zeugen Jéhovas, aber auch das Verfahren gegen Bahro erwähnt.

Eine weitere Fallgruppe sind die Prozesse wegen Spionage. Die Überprüfung dieser Verfahren zeigt, daß selbst dann, wenn spezielle Handlungen des Angeklagten das Verfahren auslösten, im konkreten Angeklagten der Klassenfeind getroffen werden mußte.

Andere Verfahren, die in der Regel auch unter dem Gesichtspunkt der Spionage abgewickelt wurden, können als Prozesse zur Rechtfertigung bestimmter Einzelfallmaßnahmen begriffen werden, die das Ministerium für Staatssicherheit getroffen hatte oder für erforderlich hielt. – In diese Kategorie fallen die justizförmige Abwicklung von Entführungen und „Zurückführungen“ und justizförmige Liquidierungen von „Verrätern“, z. B. die Fälle Dr. Neumann, Smolka, Thräne, Trebeljahr und Dr. Teske. Auch in derartigen Fällen haben justizinterne Stellen auf konkrete einzelne Prozesse Einfluß genommen.

Eine besondere Qualität haben die der geographischen Lage der DDR zuzuschreibenden Prozesse zwecks Zusammenhaltung des Staatsvolks, nämlich wegen Republikflucht, versuchter Republikflucht, wegen Fluchthilfe und Menschenhandels und die Verfahren gegen die sogenannten Antragsteller, bei denen im Einzelfall die Verfolgung des konkreten Angeklagten im Vordergrund gestanden haben mag, die jedoch gleichzeitig Züge von Stellvertreter-Processen aufwiesen, namentlich die Schauprozesse gegen „Menschenhändlerbanden“.

Die Hinweise auf Zusammenhänge zwischen der Höhe der Sanktion im Einzelfall und den Möglichkeiten des Freikaufs von Häftlingen durch die Bundesrepublik Deutschland sprechen dafür, daß der Justiz nicht nur die Mitwirkung an der Durchsetzung ideologisch bedingter Staatsziele zukam, sondern daß sie auch zum ökonomischen Nutzen der DDR tätig zu sein hatte.

In Zivilsachen sind bisher folgende Komplexe bekanntgeworden: einmal die Behandlung von Kündigungsschutzklagen von sogenannten Antragstellern und in sonstigen Fällen von Klagen gegen politisch beeinflusste Kündigungen und zum anderen Verfahren, die sich mit der Entziehung des elterlichen Erziehungsrechts und Ersetzung der elterlichen Adoptiv Einwilligung durch gerichtliche Entscheidung befaßten, die sogenannten Zwangsadoptionen.

Die Erscheinungsform des Justizunrechts, das den Verdacht der Rechtsbeugung begründet, wäre ohne nochmalige Hinweise auf die Rolle justizexterner Stellen unvollständig beschrieben. Daß einzelne Prozesse von der DDR in einer Weise gelenkt wurden, die rechtlich den Verdacht der Anstiftung zur Rechtsbeugung im Einzelfall begründet, nimmt nicht wunder. Historische Gegebenheiten und Anhaltspunkte aus den bisherigen einzelfallbezogenen Ermittlungen weisen

jedoch darauf hin, daß alle angeführten Prozesse – wenn auch nicht unbedingt die Behandlung jedes einzelnen Falles – zentral gesteuert wurden.

Auch in dem Rechtsbeugungskomplex haben die speziellen Bedingungen der Wiedervereinigung die Justiz der Bundesrepublik Deutschland vor die Aufgabe gestellt, nicht nur eine unerhörte Zahl staatlicher Einzelfallmaßnahmen, sondern zugleich umfassende Maßnahmen zu klären und strafrechtlich zu qualifizieren, die der Leitung der Staatsgeschäfte zuzuordnen sind – das nach einem Maßstab, der dem rechtsstaatlichen Bedürfnis der Feststellung individueller Schuld Rechnung trägt, der Schuld eben nicht im politischen, sondern im strafrechtlichen Sinn.

Bei der Erfüllung dieser Aufgabe leisten die Ergebnisse der zeitgeschichtlichen Forschung eine wertvolle Hilfe, indem sie den Blick auf auch rechtlich erhebliche Umstände lenken und auf Ermittlungsmöglichkeiten hinweisen. Vorbehaltlich eines schmalen Bereichs von Tatsachen, die zu gegebener Zeit möglicherweise als allgemeinkundig angesehen werden können, werden sie von der Justiz jedoch auch nur hinsichtlich der objektiven Momente des Sachverhalts nicht kurzerhand anstelle der durch strafrechtliche Ermittlungen zu beschaffenden Erkenntnisse und Beweismittel übernommen werden können.

Die Komplexe der Telefonüberwachung und der Postbeschlagnahme spare ich aus Zeitgründen aus, Herr Eppelmann; ich nehme an, daß das in Ihrem Interesse ist.

Bei der Beschreibung der Erscheinungsformen komme ich nun noch kurz auf den wirtschaftlichen Sektor zu sprechen.

Hier möchte ich einmal die Embargogeschäfte herausheben. – Durch die Embargomaßnahmen der westlichen Industrieländer wurde die ehemalige DDR in ihrer wirtschaftlichen und technischen Fortentwicklung stark behindert. Um den Technologiebedarf zu befriedigen, war die DDR gezwungen, das Embargo zu umgehen. Zu diesem Zweck wurden vom MfS und dem Bereich Kommerzielle Koordinierung Lieferlinien in den Westen aufgebaut. Unter diese Lieferlinien wurden die benötigten Waren illegal, d. h. ungenehmigt, in die DDR verbracht.

Diese Lieferstrecken konnten sehr unterschiedlich sein. So wurden Waren zum Teil über Drittländer geliefert. Der westliche Händler bzw. Produzent verkaufte die Ware an ein Drittland. Von dort ging die Ware dann weiter, zum Teil über andere Länderstationen, in die DDR. Eine andere Methode der Verschleierung wurde bei Direktlieferung in die DDR angewandt. Bei den Genehmigungsanträgen wurden falsche technische Daten angegeben.

Rechtliche Grundlage für eine Verfolgung solcher Verstöße bildet Art. VIII des Militärregierungsgesetzes 53, das Verstöße gegen die Devisenbewirtschaftungsgesetze unter Strafe stellte. Die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht geht von einer Fortgeltung der Strafbarkeit nach Art. VIII MRG

53 aus. Zwar kann nach der Wiedervereinigung der Tatbestand nicht mehr erfüllt werden, jedoch ist die Strafbarkeit für Taten vor dem 3. Oktober 1990 weiterhin gegeben. Das MRG 53 wurde nicht aufgehoben.

Zu nennen ist zweitens der Waffenhandel der DDR als Verstoß gegen Gesetze der Bundesrepublik, nämlich gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, das Außenwirtschaftsgesetz und das Sprengstoffgesetz. Gegenstand der Ermittlungen sind die Lieferung von halb- und vollautomatischen Schützenwaffen westdeutscher Firmen an die Waffenhandelsfirma Imes der DDR, die Lieferung von Sprengstoff in den Jahren 1984/85 einer ausländischen Firma durch die Bundesrepublik Deutschland an die Firma Imes, die Vorbereitung zur Lieferung einer kompletten Fabrik zur Herstellung von Treibladungspulvern und Raketentreibmitteln unter Beteiligung einer bundesrepublikanischen Firma, die Einfuhr von Embargowaren, die für die Waffenproduktion bestimmt waren, aus der Bundesrepublik, die Versorgung mit westlicher Waffentechnik über das Ministerium für Staatssicherheit und schließlich die Belieferung eines westdeutschen Waffenhändlers mit von der Firma Imes hergestellten Waffen, eine sogenannte Kompensation.

Als dritter Bereich der Wirtschaftsregierungskriminalität muß erwähnt werden die ungetreue Verwendung von Devisen durch Schalck-Golodkowski und andere leitende Mitarbeiter des Bereichs Kommerzielle Koordinierung unter anderem durch Entnahme von Bargeld oder Auslandsanlagen, durch zweckwidrige Verwendung von Geldmitteln zum Erwerb von Kunstgegenständen oder wertvollem Porzellan zur eigenen Bereicherung oder zum Vorteil Dritter.

Schließlich ist durch die privilegierte Versorgung der Bewohner der Waldhaussiedlung Wandlitz in den Jahren 1980 bis 1988 ein Devisenschaden in Höhe von 54 Millionen DM entstanden.

Ein wichtiger, weniger die Ausgaben- als vielmehr die Einnahmenseite des Haushalts der DDR berührender Komplex ist die Untersuchung der sogenannten privatfinanzierten Freikäufe. Gegen den früheren Rechtsanwalt Dr. Vogel wird der rechtlich als mittäterschaftlich begangene Erpressung zu würdigende Vorwurf erhoben, Ausreisewilligen, die über Grundeigentum bzw. andere beachtliche Vermögenswerte verfügten, die Ausreise aus der DDR gegen Hergabe des Vermögens ermöglicht zu haben, um dadurch Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit und andere Begünstigte des Regimes, aber auch Personen aus dem näheren Umfeld des Beschuldigten, Vogel, selbst mit Grundvermögen und/oder mit sonstigen Sachwerten zu versorgen. Bisher sind 200 Einzelfälle bekanntgeworden.

Nun zu dem Teil des Vortrags, der sich mit den Problemen befaßt, und hier zunächst zu den rechtlichen Problemen.

Den einzelnen für den Staatsapparat handelnden Personen muß ein strafrechtlich relevantes Tun oder Unterlassen, das einen Straftatbestand erfüllt

oder eine Anstiftung oder Beihilfe zu einer Straftat darstellt, zugerechnet und nachgewiesen werden.

Dies bereitet in den Fällen, in denen strafrechtlich bedeutsame Verhaltensweisen durch ein straff organisiertes Zusammenwirken vieler ermöglicht werden, bekanntlich erhebliche Schwierigkeiten. Man kann dieser Situation aber nicht dadurch ausweichen, daß – wie es schon gelegentlich gefordert worden ist – ein auf die tatsächlichen Gegebenheiten zugeschnittenes neues Gesetz geschaffen wird, durch das eine kollektive strafrechtliche Verantwortung aller Mitwirkenden – ähnlich dem nicht mehr geltenden Kontrallratsgesetz Nr. 10 – festgelegt wird. Dem steht das Rückwirkungsverbot, das Verfassungsrang hat und das auch in der Regelung des Einigungsvertrages seinen Ausdruck gefunden hat, entgegen.

Im politischen Raum ist aber auch die Frage aufgeworfen worden, ob denn Personen beispielsweise aus dem Ministerium für Staatssicherheit oder aus dem Politbüro, denen einzelne Straftaten selbst nicht nachzuweisen sind, wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung – § 129 des Strafgesetzbuches – bestraft werden können. – Aber auch eine solche Lösung muß ausscheiden, weil das Strafgesetzbuch der ehemaligen DDR keine Strafnorm hatte, die dem § 129 StGB entspricht.

Der Einigungsvertrag sieht, vereinfacht gesagt, folgendes Schema für die strafrechtliche Beurteilung von Handlungen im Bereich der ehemaligen DDR vor: Die Handlung muß zum Zeitpunkt der Tat, also nach dem Strafrecht der DDR, strafbar gewesen sein. Die Strafbarkeit muß bis zum 3. Oktober 1990 bestanden haben. Das seit dem 3. Oktober 1990 in dem Gebiet der ehemaligen DDR geltende Strafgesetzbuch der Bundesrepublik muß das zu beurteilende Verhalten ebenfalls unter Strafe stellen.

Schon bei dieser Abgleichung der Regelungen in den beiden Rechtssystemen tauchen unter anderem bei der Behandlung der Telefonüberwachung und der Wahlfälschung unter verschiedenen Aspekten rechtliche Schwierigkeiten auf:

Hinsichtlich der Telefonüberwachung ist problematisch, ob die unstreitig rechtswidrige Staatspraxis nach dem Strafgesetzbuch der DDR überhaupt strafbar war. Eine Bestrafung wegen Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses nach § 202 StGB/DDR kommt nicht in Betracht, weil Subjekt dieses Tatbestandes nur Mitarbeiter oder Beauftragte der Deutschen Post sein konnten. Der Rückgriff auf § 224 StGB/DDR, die sogenannte Anmaßung staatlicher Befugnisse, ist nunmehr durch ein Urteil des Amtsgerichts Tiergarten als verfehlt angesehen worden, weil sich das Verhalten nicht unter diesen Tatbestand fassen lasse.

Hinsichtlich der Wahlfälschung wird die Frage heftig diskutiert, ob die Wahlfälschungsstrafbestimmungen im Strafgesetzbuch der Bundesrepublik dem § 212 StGB/DDR entsprechende Normen sind, ob es also im Hinblick

darauf, daß Schutzzweck dieser Strafnorm jeweils nur die nationalen Wahlen seien, an der Kontinuität des Unrechts fehle.

Zu beiden Fragen sind klärende obergerichtliche Entscheidungen demnächst zu erwarten.

Für den großen Bereich der Gewalttaten an der früheren innerdeutschen Grenze kommt eine Schlüsselrolle der Beantwortung der Frage zu, ob die in dem Einigungsvertrag getroffene Regelung verlangt, daß die in der Gesetzgebung und Praxis der DDR erfolgte Straffreistellung der Schützen bei der Bewertung der Tat unter Rechtfertigungsgesichtspunkten beachtet werden muß, daß also eine Bewertung des Grenzgesetzes als staatliches Unrecht, dem keine rechtfertigende Kraft zukommt, ein Verstoß gegen Art. 103 des Grundgesetzes darstellt. – Die juristischen Argumentationsketten der hierzu vertretenen Auffassungen darzustellen, würde den Rahmen dieser Veranstaltung sprengen. Wie Sie wissen, vertritt die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht den Standpunkt, daß § 27 des Grenzgesetzes in einem so unerträglichen Maß im Widerspruch zu der Gerechtigkeit steht, daß das im Gewande des Rechts auftretende gesetzte Unrecht der Gerechtigkeit zu weichen hat.

Alle bundesdeutschen Gerichte, die sich vor dem 3. Oktober 1990 mit dem Schußwaffengebrauch an der früheren innerdeutschen Grenze und in Verbindung damit mit der Kriminalisierung des sogenannten illegalen Grenzübertritts zu befassen hatten, sind übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, daß der tödlich wirkende Schußwaffengebrauch gegenüber schlichten sogenannten Republikflüchtigen, die lediglich von ihrem Recht auf Übersiedlung in den anderen Teil Deutschlands Gebrauch machen wollten, strafbares Unrecht sei, weil kein Gesetz oder kein Staat Derartiges wirksam erlauben kann. Durch die Errichtung der zentralen Erfassungsstelle in Salzgitter, durch die Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen der Todesschüsse an der innerdeutschen Grenze durch bundesdeutsche Strafverfolgungsbehörden nach entsprechender Gerichtsstandsbestimmung durch den Bundesgerichtshof ist über all die Jahre hinweg durch die Justiz zum Ausdruck gebracht worden, daß die Grenzsicherung mit tödlich wirkenden Mitteln strafbares Unrecht war.

Für mich ist deshalb unvorstellbar, daß nunmehr, nachdem, bedingt durch die Wiedervereinigung, die faktische Möglichkeit besteht, die eigentlichen Täter, nämlich die damaligen Machthaber, für das Geschehen an der Grenze zur Verantwortung zu ziehen, aus Rechtsgründen eine Bestrafung zu unterbleiben hat.

Weitere schwierige Rechtsprobleme in diesem Bereich, die auch noch der höchstrichterlichen Klärung bedürfen, betreffen unter anderem Fragen der Teilnahmeform der anordnenden Führungsspitze und mehrerer an einem Schußwaffeneinsatz beteiligter Grenzsoldaten, den Verbotsirrtum und die Anforderungen an die Vermeidbarkeit eines solchen Irrtums.

Rechtliche Probleme bei der strafrechtlichen Aufarbeitung des Justizunrechts leiten sich insbesondere daraus ab, daß die durch Maßnahmen der Justizorgane vorgenommenen Eingriffe in Leben und Freiheit nur dann verfolgt werden können, wenn sie auf einer Rechtsbeugung beruhen. Daß die DDR-Justiz insgesamt oder partiell, stets oder nur in einer bestimmten Periode ihrer Geschichte eine Einrichtung war, in der institutionell und faktisch Richter und Staatsanwälte keine Entscheidungsfreiheit hatten, der Richterspruch also nicht mehr als Urteil, sondern als eine administrative, von oben vorgegebene Entscheidung betrachtet werden muß, kann derzeit nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden.

Nur folgerichtig ist es deshalb auch, daß die Staatsanwaltschaft in Leipzig wegen der sogenannten Waldheimer Prozesse, in denen das materielle und prozessuale Strafrecht mit Füßen getreten wurde, gegen die Richter, die an diesen Verfahren mitgewirkt haben, Anklagen wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Totschlag und Freiheitsberaubung erhoben hat. Die Verfolgung der Rechtsbeugung, die nach der eindeutigen Gesetzeslage der DDR hinsichtlich der Gesetzesverletzung den direkten Vorsatz des Richters erfordert, stellt die Justiz deshalb hinsichtlich des Nachweises der subjektiven Tatseite vor sehr schwer lösbare Aufgaben.

Die Fallkonstellationen bieten darüber hinaus spezifische, sich aus der Spruchpraxis und dem Rechtsgefüge der DDR ergebende Schwierigkeiten bei der Feststellung des Tatbestandsmerkmals der Gesetzeswidrigkeit der Entscheidung, unter anderem in folgenden Fällen:

Erstens: Verurteilungen unter Zugrundelegung unwirksamer Strafbestimmungen. – Wir müssen uns mit dieser Frage in zwei Fallgruppen befassen, zum einen bei der Verurteilung wegen versuchter Republikflucht nach § 213 StGB/DDR bzw. der Vorläuferbestimmung und zum anderen bei den Verurteilungen aufgrund des für eine Strafnorm recht unbestimmten Art. 6 Abs. 2 der Verfassung der DDR von 1949. Der Meinungsbildungsprozeß in der Frage, ob § 213 StGB/DDR wegen Verstoßes gegen übernationales oder überpositives Recht auch vom Richter der DDR nicht angewandt werden durfte, ist in der Arbeitsgruppe noch nicht abgeschlossen. Nach meinem Kenntnisstand sind die Auffassungen hierzu auch bei den Justizbehörden in den neuen Ländern geteilt. Hinsichtlich der Gültigkeit des Art. 6 der Verfassung der DDR neigen wir der Auffassung zu, daß das Tatbestandsmerkmal der Boykotthetze den Anforderungen an die hinlängliche Bestimmtheit der Merkmale strafbaren Verhaltens nicht genügt.

Zweitens. Beurteilung der Gesetzeswidrigkeit der Entscheidung, wenn der Sachverhalt rechtsfehlerfrei festgestellt ist, aber der Verdacht besteht, daß das angewandte Strafgesetz überdehnt oder das Strafmaß überzogen ist. – Die Gesetzeskonformität der Entscheidung ausschließlich an den Vorschriften und Grundsätzen des Rechts der Bundesrepublik zu messen erscheint im

Hinblick auf das Rückwirkungsverbot bedenklich. Andererseits wird es, abgesehen von allen Verständnisschwierigkeiten eines Westjuristen, aber auch nicht möglich und unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit auch schwer erträglich sein, in vollem Umfang die von der Judikatur und Doktrin der ehemaligen DDR unterbreiteten Konkretisierungen des Normeninhalts für die Gesetzesauslegung heranzuziehen. Hier die richtige Grundlinie zu finden ist nach meiner Auffassung die rechtlich schwierigste Aufgabe in dem Rechtsbeugungskomplex.

Im wirtschaftsstrafrechtlichen Bereich muß vieles unter den Tisch fallen, weil § 165 StGB/DDR durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz der DDR aufgehoben worden ist. Diese Vorschrift sollte nach der amtlichen Kommentierung die leitende und planende Tätigkeit des Staates auf dem Gebiet der Wirtschaft und die Prinzipien der Leitung und Durchführung ökonomischer Prozesse gegen den Mißbrauch von Rechten und Befugnissen, die den Staats- und Wirtschaftsfunktionären oder sonstigen Vertrauenspersonen im Bereich der sozialistischen Volkswirtschaft übertragen worden waren, schützen. Die Fälle, in denen durch Schlamperei und die willkürliche Disposition über Normen und Anordnungen der Volkswirtschaft große Schäden zugefügt worden sind, die nach dem bundesrepublikanischen Recht eindeutig unter den Tatbestand der Untreue fallen würden, sind jetzt jedoch strafrechtlich nicht mehr faßbar.

Ich komme jetzt zu der Problematik der Verjährung.

Wenn der der Strafjustiz übertragene Beitrag zur Verfolgung des SED-Unrechts nicht von vornherein Stückwerk bleiben soll, dann darf sie sich nicht auf die letzten Jahre des SED-Regimes beschränken, sondern muß auch in die 50er und 60er Jahre zurückreichen, in denen gerade im Namen des Aufbaus eines angeblich menschlicheren, antifaschistischen, sozialistischen Staates bzw. zu dessen Schutz nicht nur viele Menschen an der Grenze ihr Leben oder ihre Gesundheit einbüßten, sondern in denen auch die Justiz ihren Anteil an der Stabilisierung dieses Regimes leistete.

Das ist aber unbeschadet aller anderen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten nur möglich, wenn der Verfolgung nicht das Hindernis der Verjährung entgegensteht. Es wäre ein unerträgliches Ergebnis, wenn aus diesem Grunde das von den Machthabern begangene, veranlaßte oder geduldete kriminelle Unrecht nicht mehr gesühnt werden könnte.

Es besteht deshalb heute auch weitgehend Einigkeit darüber, daß mit der Feststellung, daß die gesetzlichen Verjährungsfristen abgelaufen sind, die Verjährungsfrage nicht entschieden ist, daß vielmehr die durch das Bundesverfassungsgericht und den Bundesgerichtshof zu den Gewalttaten des NS-Staates entwickelten Kriterien über das Ruhen der Verjährung – der einer Verfolgung entgegenstehende Führerwille – auch auf die Zeit der Herrschaft des SED-Regimes übertragen werden können. Ebenso, wie im NS-Staat der Führerwille einem Gesetz gleichstand, wurde auch im SED-Staat der Wille

der Staats- und Parteiführung als rechtsverbindlich betrachtet. Staatliches oder vom Staat veranlaßtes oder geduldetes Unrecht wurde systemimmanent nicht verfolgt.

Aber auch bei dieser Rechtsposition bleiben für die Strafverfolgung noch viele Fragen offen. Was ist begrifflich unter der Staats- und Parteiführung zu verstehen? Ist es der Generalsekretär, das Politbüro, das einzelne Mitglied des Büros, ein einzelner Minister?

Wie stelle ich den einer Verfolgung entgegenstehenden Willen der Staats- und Parteiführung fest? – Dies dürfte keine Schwierigkeiten bereiten, wenn das strafbare Verhalten darin gesehen wird, daß der Täter gesetztes, aber schlechthin ungültiges Recht angewandt hat, beispielsweise Verurteilungen zu Freiheitsstrafe durch Anwendung des § 213 StGB – Tötung und Verletzung von Menschen unter Berufung auf § 27 des Grenzgengesetzes. In diesen Fällen ist klar, daß der Staat ein Handeln, das er erlaubt und befohlen hat, nicht strafrechtlich verfolgen will.

Wie ist aber, insbesondere auf dem Gebiet des Justizunrechts, zu entscheiden, wenn der Vorwurf der Rechtsbeugung nur auf Verfahrensfehlern, der Überdehnung des Tatbestandes oder auf einem überzogenen Strafmaß beruht? Wie treffe ich in einem solchen Fall die notwendige Feststellung, daß die Justiz der DDR im Falle einer Anzeige dem erhobenen Vorwurf aufgrund des entgegenstehenden Willens der Staats- und Parteiführung nicht nachgegangen wäre?

Zusätzliche Probleme bereiten aber auch die Fälle, in denen vor dem 3. Oktober 1990 sowohl eine Strafbarkeit nach dem DDR-Recht als auch nach dem Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland gegeben war. Dies sind die Fälle, in denen Handlungs- und Erfolgsort sowohl im Gebiet der damaligen DDR als auch der damaligen Bundesrepublik liegen.

Hier stellen sich zwei Fragen: Kann ein Ruhen der Verjährung auch dann angenommen werden, wenn neben einer Strafbarkeit nach DDR-Recht auch eine Strafbarkeit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland an sich hätte verfolgt werden können? Können die Täter heute noch zur Verantwortung gezogen werden, wenn die Verfolgung der Tat nach dem DDR-Recht bis zum 3. Oktober 1990 noch nicht verjährt war, nach dem Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland aber Verjährung eingetreten ist?

Beide Fragen sind meines Erachtens zu bejahen. Die Arbeitsgruppe Regierungskriminalität richtet ihre Verfolgungspraxis auch dementsprechend aus.

Im Bereich des Staatsunrechts waren die Bürger der ehemaligen DDR jeglichen Strafrechtsschutzes beraubt. Damit liegt die Situation vor, für die das Bundesverfassungsgericht und der BGH die Grundsätze zum Ruhen der Verjährung wegen eines gesetzessgleichen Hindernisses entwickelt haben. Demgegenüber kann der Umstand, daß eine andere Strafrechtsordnung eine

Verfolgungsmöglichkeit hat, wenn sich der Täter in ihren Geltungsbereich begibt, für die verjährungsrechtliche Beurteilung des Strafanspruchs des Staates, in dem die Tat aus politischen Gründen nicht verfolgt wird, keine Rolle spielen.

Aus der Regelung des Einigungsvertrages kann nicht abgeleitet werden, daß die Verjährung nach BRD-Recht der Verfolgung des noch nicht verjährten DDR-Strafanspruchs entgegensteht. Ein anderes Ergebnis liefe auch dem in der Regelung des Einigungsvertrages zum Ausdruck gekommenen Willen der Vertragspartner zuwider und wäre unter dem Aspekt des Gebotes der Gerechtigkeit unerträglich.

Im Hinblick auf die in der Verjährungsfrage herrschende große Rechtsunsicherheit, die in der Meinungsvielfalt und der divergierenden Rechtsprechung ihren Ausdruck findet, sieht die Praxis mit großer Ungeduld und Erwartung einer gesetzlichen Klarstellung entgegen. Mit einem Gesetz, das dem von einigen Ländern in den Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verjährung von SED-Unrechtstaten entspricht, könnten wir besser leben. Zwar kann das Gesetz die Rechtsfrage, ob Verjährung eingetreten ist, nicht entscheiden; die Aufnahme auch des mutmaßlichen Willens der Staats- und Parteiführung, die Katalogisierung der Taten, die nach dem Willen der Staats- und Parteiführung ungeahndet blieben, und die Ergänzung des Art. 315 a EGStGB in den Gesetzeswortlaut würden einiges von der manchmal die Entscheidungsfreudigkeit hemmenden Unsicherheit nehmen und eine Hilfestellung sein.

Ich komme zu Problemen tatsächlicher Art.

Ob und wie noch von anderen als den eingangs genannten Institutionen der DDR strafbare Praktiken zur Machterhaltung ausgingen, ist eine Frage, die zur Zeit noch nicht beantwortet werden kann. Fest steht aber, daß noch nicht alle Täter und Opfer der bisher festgestellten Unterdrückungsmaßnahmen bekannt sind. Wenn die mir bekannten Zahlen über Sachverhalte, die strafrechtlich relevant sein können, zutreffen, so sind die Strafverfolgungsbehörden vor schier unlösbare Aufgaben gestellt. Die Justiz kann dann mangels Personals Recht nicht mehr in einem zeitlich angemessenen Rahmen gewähren.

In Salzgitter sollen 43 000 Fälle erfaßt worden sein. Nach Schätzungen soll es in der ehemaligen DDR 150 000 bis 200 000 Verurteilungen in politischen Prozessen gegeben haben. Im Gesamtdeutschen Institut in Berlin sollen 130 000 Akten mit Fällen von Menschenrechtsverletzungen, politischen Verurteilungen, Häftlingsmißhandlungen, Zwangsadoptionen und Straftaten im Zusammenhang mit Ausreisen liegen. Im Militärischen Zwischenarchiv in Potsdam sollen mehr als 100 000 operative Tagesmeldungen über Grenzzwischenfälle lagern. Auch wenn ich berücksichtige, daß sich die Sammlungen und Dokumente an den verschiedenen Stellen in vielen Fällen sicherlich auf ein und dasselbe Vorkommnis beziehen, so bleibt unter dem Strich bestimmt

eine fünfstellige, wenn nicht sogar sechsstellige Zahl von Ereignissen übrig, die auf strafrechtliche Relevanz zu prüfen sind.

Bei der Arbeitsgruppe Regierungskriminalität und der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin sind zur Bewältigung der Regierungskriminalität derzeit 71 Staatsanwälte und Richter im Einsatz. Der Arbeitsanfall ist so stark, daß nicht alle Verfahren gefördert werden können. In der Arbeitsgruppe sind mehr als 1 600 offene Verfahren anhängig. Bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht sind bisher mehr als 3 000 Fälle von Rechtsbeugung registriert worden.

Die aktuelle Kriminalitätsentwicklung in anderen Bereichen – in nenne hier nur die Gewalttätigkeiten gegenüber Ausländern und die Ausbreitung der organisierten Kriminalität – setzen einer weiteren Abordnung von Beamten aus den alten Bundesländern zur Arbeitsgruppe Regierungskriminalität enge Grenzen. Ich wäre schon zufrieden, wenn der gegenwärtige Personalbestand der Arbeitsgruppe gesichert wäre. Die Erfahrungen mit dem Aufbau der Arbeitsgruppe und die in einigen Ländern bestehenden Probleme, Nachfolger für Kollegen zu finden, deren Abordnungszeit endet, lassen Skepsis nicht unangebracht sein.

Durch das Abordnungssystem bedingte fehlende Kontinuität im Personalbestand einer Behörde, die eine so vielschichtige, tatsächlich und rechtlich äußerst schwierige Materie wie die Regierungskriminalität zu bearbeiten hat, muß zudem, da immer wieder neue Einarbeitungszeiten für nachrückende Kollegen erforderlich sind, zu zumindest zeitlichen Ausfällen in der Sachbearbeitung führen.

Auch die Dezentralisierung der Strafverfolgung der sogenannten Regierungskriminalität wirkt sich nach meiner Meinung nicht förderlich auf die Arbeit aus. Die verschiedenen Verfolgungsbehörden müssen sich vielfach mit gleichgelagerten Sachverhalten befassen. Ich erwähne in diesem Zusammenhang die Vorgänge um die Kommunalwahlen im Mai 1989, die allerorts durchgeführten Abhörmaßnahmen und Postbeschlagnahmen, die Verfolgung von Ausreisetragstellern sowie die Praxis der DDR-Justiz gegenüber Regimekritikern und sogenannten Republikflüchtlingen. Ziel einer rechtsstaatlichen Justiz muß es immer sein, gleichgelagerte Fälle auch so gleich wie möglich zu behandeln. Dies fällt jedenfalls auf der Ebene der Strafverfolgungsbehörden bei einer derartigen Zersplitterung der Zuständigkeiten schwer. Der Informationsaustausch zwischen diesen Behörden kann die Gefahr, daß dieses Ziel verfehlt wird, daß von mehreren Stellen gleichlaufende Ermittlungen unabhängig voneinander angestellt werden oder daß doppelt ermittelt wird, nicht restlos ausschließen.

Tatsächliche Schwierigkeiten bereitet aber auch die Fülle des zu sichtenden Materials, das für die Beurteilung der subjektiven und objektiven Tatseite, für die Einordnung des Geschehens in größere zeitgeschichtliche Zusammenhänge, für die Ermittlung von Organisations- und Hierarchiestrukturen

sowie von Handlungsabläufen von der Führungsspitze bis zu den unmittelbar handelnden Personen von Bedeutung sein kann. Große Teile der riesigen Bestände des Militärischen Zwischenarchivs in Potsdam, des PDS-Archivs, der Gauck-Behörde, der Landesarchive, die wegen ihres Umfangs die Strafverfolgungsbehörden vor nie dagewesene Aufgaben stellen, müssen durchgesehen, ausgewertet und den einzelnen strafbefangenen Handlungen und Personen zugeordnet und sodann erfaßt werden. Dies ist nur mit EDV-Technik machbar und auch dann immer noch sehr zeitaufwendig. Das bei der Arbeitsgruppe installierte System und dessen Betreuung läßt noch viele Wünsche offen.

Die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaften in den neuen Ländern sind, soweit ich weiß, mit kompatiblen EDV-Systemen nicht ausgestattet. Unabhängig davon gibt es bei der Justiz aber auch keine Erfahrungen darüber, wie solche Datenfluten durch Datenträgeraustausch bewältigt werden können.

Erschwernisse bei der Wahrheitsfindung folgen auch daraus, daß Unterlagen nicht mehr restlos vorhanden sind. Teils sind sie nach Ablauf der vorgesehenen Aufbewahrungsfristen, teils auch aufgrund von außerordentlichen Anordnungen der Amts- oder Gewahrsamsinhaber vernichtet worden. Zum Beispiel kann nicht mehr auf die Einsatzpläne der Grenztruppen zurückgegriffen werden, um wichtige Zeugen oder auch Beschuldigte dadurch namhaft zu machen. Auch die Unterlagen, die die Entnahme von Geld und Wertgegenständen aus Postsendungen belegen, stehen nur noch für die Zeit ab 1984 zur Verfügung. Dieser Mangel kann auch durch den Zeugenbeweis nicht völlig ausgeglichen werden, da es den klassischen Zeugen, der das Geschehen unbeteiligt von außen beobachtet hat, so gut wie gar nicht gibt. Eine Involvierung als Täter, Tatbeteiligter oder Opfer ist die Regel.

Abschließend möchte ich im Zusammenhang mit der Verlässlichkeit der Vorlage von Urkunden für die Beweisführung noch auf die Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR eingehen.

Der für eine wirksame Verfolgung der Straftaten des SED-Unrechtsregimes notwendige rasche und umfassende Zugang der Staatsanwaltschaft zu den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR ist zur Zeit nicht gewährleistet. Mit zunehmendem Zeitablauf sind Beweisschwierigkeiten zu befürchten. Der Eintritt der Verjährung kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Die vielfältigen Probleme bei den Versuchen, Akten von der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR zu erlangen, können hier weder in ihren Erscheinungsformen noch hinsichtlich ihrer Gründe vertieft werden. Für die Auswirkungen auf die Sachverhaltsaufklärung ist es belanglos, ob nachvollziehbare Personalprobleme, eine für die Staatsanwaltschaft nicht nachvollziehbare Handhabung

des StUG oder – wie es in der Behörde des Bundesbeauftragten gesehen wird – eben diese Bestimmungen des StUG den Zugriff auf vorhandenes Beweismaterial erschweren und damit gerade die Aufklärung des strafbaren Unrechts behindern, dem die Bevölkerung der DDR ausgesetzt war.

Im Strafverfolgungsinteresse läge es auch, wenn der Bundesbeauftragte sein Augenmerk stärker als bisher auf § 27 Abs. 2 StUG richtete. Danach hat er von sich aus die zuständige Stelle – in diesem Fall die Staatsanwaltschaft – zu unterrichten, wenn er gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben eine Straftat im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes feststellt. Aus öffentlichen Äußerungen der Behörde geht hervor, daß ihr aus den Unterlagen die Anordnung von AB-Maßnahmen, d. h. Telefonüberwachung, Postkontrolle, Abhörmaßnahmen, durch Führungsoffiziere bekannt ist. Die Mitteilung derartiger Fälle durch die Gauck-Behörde steht noch aus. Nicht von der Gauck-Behörde, sondern von dem Opfer einer Entführung ist der Arbeitsgruppe auch der detailliert ausgearbeitete Festnahmeplan des MfS übergeben worden, den das Opfer anlässlich einer Einsicht in die Stasi-Unterlagen vorgefunden hatte.

Trotz der nicht optimalen Organisationsform und Personalausstattung, trotz des schwer handhabbaren rechtlichen Instrumentariums und trotz des stetig anwachsenden Arbeits- und Materialanfalls werden wir unsere Aufgabe weiterhin beharrlich und unverdrossen wahrnehmen. Dies gebietet nicht nur das Legalitätsprinzip, sondern dies ist auch eine Verpflichtung gegenüber den Opfern des SED-Regimes und gegenüber der Geschichte. Der Strafverfolgungswille ist vorhanden. Die Strafjustiz wird aber die von vielen gehegte Erwartung einer erschöpfenden Strafverfolgung allen staatlich begangenen Unrechts, die auch in schnellen Entscheidungen ihren Ausdruck finden soll, nicht erfüllen können.

Nicht alles Unrecht, das dieser Staat seinen Bürgern zugefügt hat, ist strafrechtlich faßbar, ist justitiabel. Nicht jede Tat wird erkannt und aufgeklärt werden können. Manch ein Täter wird aus biologischen Gründen der irdischen Gerechtigkeit entgehen.

Aus Gründen der Beschleunigung und Effizienz darf von rechtsstaatlichen Prinzipien nicht abgewichen werden, darf der Anspruch eines Beschuldigten auf ein ordnungsgemäßes und faires Verfahren nicht außer acht gelassen werden.

Trotz all dieser Einschränkungen bleibt der Strafjustiz aber ein breites Betätigungsfeld. Die besonderen Methoden und Mittel der Wahrheitsfindung in einem geordneten Gerichtsverfahren, das den Erkenntnismöglichkeiten durch ein Tribunal oder ähnliche Einrichtungen weit überlegen ist, werden nicht nur die Frage der persönlichen Schuld am zuverlässigsten beantwortet; sie werden auch zu gesicherten Erkenntnissen über das Funktionieren und über die Herrschaftsstrukturen des DDR-Staates führen, die auch für die

außerstrafrechtliche Durchdringung der Vergangenheit und auch für die Gestaltung der Zukunft Bedeutung haben können. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Wir danken dem Leitenden Oberstaatsanwalt. – Herr Schaeffgen, ich bitte Sie, Ihre Rede, wenn irgend möglich, zu Protokoll zu geben, damit uns auch das, was Sie jetzt um der Kürze willen weggelassen haben, zur Verfügung steht.

Wir kommen nun zum nächsten Punkt, zu dem Streitgespräch unter der Leitung von Herrn Professor Dr. Schroeder. Ich bitte ihn und seine vier Gesprächspartner nach vorn, um dieses Gespräch nun zu führen.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir stehen bei der Aufarbeitung der Regierungskriminalität in der DDR vor dem Problem, daß schon die Zulässigkeit einer juristischen Aufarbeitung von vielen nachdrücklich bestritten wird. In der Wissenschaft herrscht ein lebhafter Streit. Es gibt eine nicht unerhebliche Gruppe von Wissenschaftlern, die eine Verfolgung für unzulässig halten, weil sie dem Grundsatz „nulla poena sine lege“ – keine Strafbarkeit ohne vorheriges Strafgesetz – widerspricht, weil das eben zu DDR-Zeiten erlaubt gewesen sei.

Im April dieses Jahres waren auf einer Tagung von Fachleuten die Berliner Justizsenatorin, Frau Limbach, und meine Wenigkeit die einzigen, die einer Phalanx von Strafrechtswissenschaftlern gegenüberstanden, die diese Verfolgung für unzulässig hielten. Frau Limbach hat vor kurzem im „Spiegel“ mit Erleichterung festgestellt, daß die Zahl der Befürworter inzwischen auf etwas über 50 % angestiegen sei. Sie sehen also: Es handelt sich hier um ein ernstes wissenschaftliches Problem.

Wir haben nun für diese Sitzung ein neues Modell entwickelt. Wir wollten nicht die übliche, mehr oder weniger endlose Aneinanderreihung von Statements des Inhalts „Ja, aber in bestimmten Fällen nein“ oder „nein, aber in manchen Fällen doch“. Eine solche Präsentation des Meinungsspektrums wollten wir hier nicht.

Ich habe mich als Regensburger an das berühmte Streitgespräch zwischen Melanchthon und Dr. Eck erinnert und habe vorgeschlagen, daß wir hier ein wissenschaftliches öffentliches Streitgespräch führen, bei dem Wissenschaftler, die die Position vertreten „Eine Verfolgung ist zulässig.“, und Wissenschaftler, die die Position vertreten „Eine Verfolgung ist nicht möglich.“, repräsentativ für die Wissenschaftler ihrer jeweiligen Gruppe auftreten.

Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen nun kurz die Kontrahenten vorstelle:

Zu meiner Rechten ist Herr Oberlandesgerichtspräsident i.R. Rudolf Wassermann, (Beifall)

der seit Anfang der 60er Jahre als ein engagierter Rechtspolitiker, Justizpolitiker und Justizkritiker bekanntgeworden ist, der vor allem gegen die